Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG)

Änderung vom …

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom …[1],
beschliesst:

I

Das Bundesgesetz vom 19. Juni 1959[2] über die Invalidenversicherung wird wie folgt geändert:

Art. 21bis Abs. 3

3 Werden Hilfsmittel mittels Vergabeverfahren beschafft, so kann der Bundesrat die Austauschbefugnis auf die Hilfsmittel beschränken, die von Anbietern oder Anbieterinnen angeboten werden, mit denen im Rahmen dieses Vergabeverfahrens ein Vertrag abgeschlossen wurde.

Art. 21quater Abs. 2

Aufgehoben

Art. 21quinquies und 21sexies einfügen vor dem Gliederungstitel des VI. Abschnitts

Art. 21quinquies Einsicht in die Kalkulation

Die Leistungserbringer müssen dem BSV und den Stellen, die in dessen Auftrag an der Aushandlung von Tarifverträgen nach Artikel 21quater Absatz 1 Buchstabe b beteiligt sind, im Rahmen der Aushandlung Einsicht in die Preiskalkulation gewähren.

SR .....
1 BBl …
2 SR **831.20**

Art. 21sexies Weitergabe von Vergünstigungen

1 Die Leistungserbringer müssen die direkten und indirekten Vergünstigungen weitergeben, die ihnen gewährt werden:

a. von anderen in ihrem Auftrag tätigen Leistungserbringern;

b. von den Personen oder Unternehmen, die ihnen das Hilfsmittel oder Bestandteile davon liefern.

2 Gibt ein Leistungserbringer die Vergünstigung nicht weiter, so kann die Versicherung deren Herausgabe verlangen.

Art. 42quater Abs. 2

Aufgehoben

Art. 68quater Pilotversuche

1 Das BSV kann zum Zweck der Eingliederung befristete Pilotversuche bewilligen, die von den Bestimmungen dieses Gesetzes abweichen können.

1bis Es kann zum Zweck der Förderung der eigenverantwortlichen und selbstbestimmten Lebensführung Pilotversuche einleiten oder bewilligen, die von Artikel 42 – 42sexies abweichen können.

1ter Es hört vorgängig die Eidgenössische Kommission für die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung an.

1quater Die Pilotversuche sind inhaltlich, zeitlich und räumlich begrenzt.

2 Das BSV kann Pilotversuche, die sich bewährt haben, um höchstens vier Jahre verlängern.

3 Für die Finanzierung können Mittel der Versicherung herangezogen werden.

II

1 Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

2 Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

….